Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 39 AL 19/23

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jur. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch:
Agentur für Arbeit Recklinghausen
Inkasso-Service
Görrestraße 15, 45657 Recklinghausen

- Beklagte -

hat die 39. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted] als Vorsitzenden am 10. Februar 2025 beschlossen:

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit - wie vorliegend - anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei es in der Regel billig ist, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt bzw. dessen Rechtsstreit auch vor Erledigung unter Berücksichtigung des bis dahin vorliegenden Sach- und Streitstandes keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 13. Dezember 2016, B 4 AS 14/15 R, juris, Rdnr. 7 m. w. N.; vgl. auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 193 Rdnr. 12 a m. w. N.). Allerdings sind bei der gerichtlichen Entscheidung neben den Erfolgsaussichten alle weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Gründe, die Anlass zur Klageerhebung i. S. des Veranlassungsprinzips gegeben haben (BSG, Beschluss vom 16. Mai 2007, B 7b AS 40/06 R, juris; Schmidt, a. a. O., Rdnr. 12b ff.).

Danach war es billig, der Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Die Klage war erfolgreich. Soweit die Beklagte meint, es hätte zunächst ihre Entscheidung über den taggleich mit der Klage erhobenen Antrag abgewartet werden müssen, neigt die Kammer dazu, dem beizupflichten. Das Rechtsschutzbedürfnis war im Zeitpunkt der Klageerhebung zweifelhaft. Das führt aber hier nicht zur Kostentragung durch die Klägerin. Die Entscheidung über den Antrag vom [redacted] 023 (Eingang bei der Beklagten) erging erst durch Bescheid vom [redacted] 023, also nach neun Monaten, während der der Beklagten eingeräumte Zeitraum sechs Monate beträgt (§ 88 Abs 1 SGG). Die Beklagte hat dem Gericht auch nicht mitgeteilt, überhaupt Ermittlungen durchzuführen oder die Vollstreckung der Forderung während des Verfahrens ruhend gestellt zu haben. Die Beklagte kann sich ferner nicht erfolgreich mit dem Einwand verteidigen, normalerweise schneller zu entscheiden, hier aber auf Zuarbeit vom Jobcenter Oberspreewald-Lausitz gewartet haben zu müssen. Bei dem Jobcenter handelt es sich nämlich um den Auftraggeber für den Forderungseinzug. Die Beklagte muss sich als Beauftragte das Handeln des Jobcenters zurechnen lassen. Störungen innerhalb des Auftragsverhältnisses sind auch innerhalb dieses Rahmens zu behandeln. Dann müsste die Beklagte intern in Regress gehen. Wenn dies noch immer praktisch nicht möglich ist oder nicht erfolgt, geht es nicht zulasten der Klägerin.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz unanfechtbar.

[redacted]

Beglaubigt

[redacted]
Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

qualifiziert elektronisch signiert